

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Flüssigkunststoffen und Nebenprodukten

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Verbraucher i.S. dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer i.S. dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Körperschaften des öffentlichen Rechts oder die öffentliche Hand sind Unternehmern gleichgestellt.
4. Kunde i. S. dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher wie Unternehmer.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets unverbindlich (freibleibend) und rechtlich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu werten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
3. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
4. Mit der Bestellung verpflichtet sich der Kunde, soweit er Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist, die Firma einschließlich der Gesellschaftsform in ordnungsgemäßer Weise, gegebenenfalls den Geschäftsführer bei Kapitalgesellschaften oder den persönlich haftenden Gesellschafter bei Personengesellschaften sowie eine eventuelle Handelsregisternummer ordnungsgemäß und richtig anzugeben.
5. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung jedoch verbunden werden.
6. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den folgenden AGB per E-Mail zugesandt.
7. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird, sofern eine Vorleistung erfolgt ist, unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preis und Zahlungskonditionen

1. Preise sind die am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise. Festpreise müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Ist der Kunde Verbraucher, so geltend die vorstehenden Bedingungen jedenfalls dann, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung vereinbarungsgemäß mehr als vier Monate liegen. Dem Verbraucher steht bei einer derartigen Preiserhöhung das Recht zur Kündigung des Vertrages zu, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der Lebenshaltungskosten deutlich übersteigt.
2. Preisangaben und -vereinbarungen beziehen sich frei Lkw verladen, Nebenkosten wie Mehrwertsteuer, gesetzliche Fracht, übliche Versicherung, Zoll-, Liege- und Standgelder aufgrund dergleichen werden gesondert berechnet. Angaben über Nebenkosten sind stets unverbindlich. Deren Übernahme bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Erhöhen sich von uns übernommene Nebenkosten, die Bestandteil einer Festpreisvereinbarung sind, erhöht sich dieser Festpreis entsprechend.
3. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware innerhalb von 14 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Skontoabzug wird nur nach Abzug aller Nebenkosten

- ausschließlich vom Warenwert zzgl. Mehrwertsteuer berechnet. Skonto wird nur gewährt, wenn sich der Kunde nicht mit der Zahlung anderer Lieferungen oder Leistungen in Verzug befindet. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder zahlt er in nicht vereinbarter Weise, so sind wir berechtigt, alle unsere Lieferungen an den Kunden, gleich aus welchem Auftrag, bis zur Ausgleichung aller fälligen Zahlungen zurückzubehalten.
5. Wird der Kunde zahlungsunfähig, wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall ist dem Kunde ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt, die gelieferten Waren weiter einzubauen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und auch seine Auftraggeber für die Bauvorhaben mitzuteilen, bei denen unsere Materialien eingebaut wurden.
6. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden Vorleistungen von uns kaufmännischer Sorgfalt nicht entsprechen würden (Kreditverschlechterung) sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, und zwar für alle fälligen und nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt oder nicht bestritten wurden.
8. Ist der Kunde Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt oder nicht bestritten wurden.
9. Im Falle der Kreditverschlechterung können wir dem Kunden weiterhin Verfügungen über unsere Lieferungen sowie deren Ver- und Bearbeitung untersagen, Rückgabe oder Besitz einer Räumung verlangen und Einziehungsermächtigungen widerrufen. Der Kunde willigt vorab in die dazu erforderlichen Maßnahmen ein. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und auch seine Auftraggeber für die Bauvorhaben mitzuteilen, bei denen unsere Materialien eingebaut wurden.
10. Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist er verpflichtet, die Rechnung unverzüglich zu prüfen. Die erteilten Rechnungen gelten als sachlich richtig und rechnerisch anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen worden ist.

§ 4 Lieferung

1. Baustoffe werden nach den zur Zeit der Lieferung geltenden technischen Vorschriften, und Richtlinien entsprechend der zugesagten Anforderungen geliefert. Abweichungen von diesen Richtlinien werden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag des Kunden durchgeführt. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die grundsätzliche Eignung der Materialien für die vom Kunden gewünschte Einsatzart sind von diesem zu prüfen.
2. Verspätet sich der Kunde bei Abruf oder Abnahme der Ware, so werden vereinbarte Lieferfristen, Liefertermine sowie zugesagte Liefermengen hinfällig. Eine erneute Belieferung kann erst bei Freiwerden entsprechender Transportkapazitäten erfolgen.
3. Kosten und Schäden, die durch eine Nichtabnahme oder verspätete Abnahme der Ware entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Rücksendungen bereits gelieferter oder in Anlieferung befindlicher Waren werden ohne vorherige Genehmigung von uns nicht angenommen.
4. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretene Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Rohstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängt.
5. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle eine Person anwesend ist, die bevollmächtigt ist, die Lieferscheine gegenzuzeichnen. Die Person ist uns aufgefördert zu benennen. Sollte keine Person benannt sein, so gilt im Zweifel jeder Mitarbeiter des Kunden als hierzu bevollmächtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zu vollständiger Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehungen vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, im Falle einer Pfändung, sowie bei Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Besitzwechsel sowie einen Wohnortwechsel oder einen Wechsel des Geschäftssitzes sowie Wechsel der Firma oder der Geschäftsführer unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung ist begrenzt auf erstrangige 120 % unseres Rechnungsbetrages. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der an uns abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Auch ermächtigt uns der Kunde hiermit, in seinem Namen den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch die Unternehmen erfolgt in unserem Auftrag für uns, ohne dass dadurch Verbindlichkeiten erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen und geht das Eigentum dadurch verloren, so erwerben wir an der neuen Sache, das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Waren zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden oder unser Eigentum an der Ware auf andere Weise verloren geht. Geht unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung mit Sachen oder Grundstücken Dritter verloren, so tritt der Kunde seine hieraus entstehenden Forderungen gegenüber seinen Auftraggebern oder dem Eigentümer der Sache oder des Grundstückes in Höhe von erstrangigen 120 % des Wertes unserer Waren sicherungshalber an uns ab.
7. Der Kunde hat uns vor Belieferung über Umstände zu informieren, die die vorstehend genannten Sicherheiten beeinträchtigen können. Soweit die vorstehenden Sicherheiten durch Verfügungen des Kunden beeinträchtigt werden können, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu. In diesem Fall sind wir berechtigt, Vorausleistung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Im Falle der nicht fristgerechten Erbringung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gilt § 3 Abs.7.
8. Der Besteller hat uns jederzeit die zur Geltendmachung unserer Forderungen und Ansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns dazu notwendige Urkunden auszuhändigen. Von sonstigen Verfügungen, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die unsere Rechte beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, hat er uns unverzüglich zu unterrichten.
9. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten, nach unserer Wahl, freigegeben.
10. Mit der vollen Bezahlung aller gesicherten Forderungen geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über, abgetretene Forderungen fallen auf ihn zurück.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder durch Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist. Bei einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht hatten wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden nachweisbar ist, sowie im Falle von unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.

§ 7 Mängel/Gewährleistung

1. Erkennbare Mängel, auch Bruch- und Schwund, die über die üblichen Ausmaße hinausgehen, hat der Käufer unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung, schriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
2. Bei Anlieferung durch Transportunternehmen, insbesondere durch Lkw, sind solche Schäden durch schriftliche Erklärung des Fahrzeugführers sowie sonstiger bei der Entladung zugegener Personen unter Angabe von Namen und Postanschrift dieser Personen festzuhalten.
3. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung und Ersatzlieferung.
5. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
7. Ist der Kunde Verbraucher, müssen uns Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
8. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Erfüllung Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

§ 8 Pauschalierter Schadensersatz

Im Falle der Nichtabnahme bestellter Waren sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis 5 % des Netto-Warenwertes als Schadensersatz zu fordern. Wir sind jedoch berechtigt, unter Nachweis des entstandenen Schadens auch einen höheren Schaden geltend zu machen. Bei Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Unternehmer, so ist Erfüllungsort für alle Lieferungen unser Lieferwerk, bzw. unsere Niederlassung, bei der die Ware bestellt wurde; für die Zahlung ist Erfüllungsort Stade.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Stade. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der obigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.